

Die Rettung der größeren Anzahl: Eine Debatte um Grundbausteine ethischer Normenbegründung¹

Saving the Greater Number: A Debate about Cornerstones in Normative Ethics

ANNETTE DUFNER, BONN & BETTINA SCHÖNE-SEIFERT, MÜNSTER²

Zusammenfassung: In Rahmen der sogenannten Taurek-Debatte wird die Frage diskutiert, ob in Rettungskonflikten die größere Anzahl an Opfern gerettet werden sollte oder nicht. Wir beziehen in dieser Kontroverse eine konsequentialistische und aggregationalistische Pro-Anzahl-Position und verteidigen diese gegen verschiedene Einwände. Insbesondere halten wir die Position für kompatibel mit dem Prinzip gleicher Achtung. Angesichts des Umstandes, dass die Pro-Anzahl-Position in maßgeblicher Weise von der Annahme eines personenneutralen Wertes persönlichen Wohlergehens abhängt, bieten wir eine kohärentistische Rechtfertigung für diese Wertbehauptung. Systematisch argumentieren wir, dass weder ein reiner Wohlergehensaggregationismus noch seine komplette Zurückweisung überzeugend sein können. Die Vereinigung der beiden ethischen Dimensionen individueller Ansprüche und kollektiven Wohlergehens erfordert stattdessen eine hybride Position. Wir identifizieren drei mögliche Wege für die Konstruktion einer solchen Hybridposition und verteidigen diese abschließend kurz gegen einen aktuellen Vorwurf, demzufolge diese nicht auf kohärente Weise im Rahmen der rationalen Entscheidungstheorie abgebildet werden können.

- 1 Die Arbeit an dieser Abhandlung erfolgte zunächst und zu einem erheblichen Teil im Rahmen der DFG-finanzierten Kollegforschergruppe *Normenbegründung in Medizinethik und Biopolitik* (Münster: 2010–2018). Wir danken den zahlreichen Kollegen, Fellows, Gästen und Freunden der KFG, mit denen wir unsere Thesen diskutieren durften.
- 2 Gleichberechtigte Autorinnen. Korrespondierende Autorin: Bettina Schöne-Seifert (bseifert@uni-muenster.de)

Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.



Schlagwörter: Aggregation, Anzahl, Taurek, Wohlergehen, Konsequentialismus

Abstract: This paper addresses the so-called Taurek debate on whether or not to save the greater number of victims in rescue conflicts. In this controversy we take a consequentialist and aggregationist pro-numbers position and defend it against various objections. In particular, we consider it to be compatible with the principle of equal concern. Given that the pro-numbers position hinges to a significant extent on the acceptance of the person-neutral value of personal well-being, we offer a coherentist justification for this value claim. Systematically though, we argue that neither pure welfare aggregationism nor its strict rejection are convincing. Rather, rejoining the two ethical dimensions of individual claims and collective well-being requires a hybrid position. Identifying three possible ways of constructing such a position, we briefly defend them against a recent version of the charge that they cannot be coherently expressed in a rational choice framework.

Keywords: aggregation, numbers, Taurek, welfare, consequentialism

1 Einleitung

1.1 Die Anzahl-Debatte

Menschen aus großer Not zu retten, wo immer dies möglich und zumutbar erscheint, ist ein Gebot aller plausiblen Moraltheorien. Nun gibt es aber Situationen, in denen es aus praktischen Gründen unmöglich ist, von zwei unterschiedlich großen Gruppen beide zu retten. Beispielhaft: Man kann mit einem Rettungsschiff entweder zehn auf einer Insel Gestrandete oder stattdessen hundert Schiffbrüchige auf einer anderen Insel bergen, nicht aber alle zusammen. Wäre es in solchen Fällen moralisch richtig, sich jeweils für die Rettung der größeren Gruppe zu entscheiden? Hierüber wird in der von Philippa Foot angestoßenen (Foot 1985) und von John Taurek in seinem berühmten Aufsatz *Should the Numbers Count?* (Taurek 1977) fortgeführten Anzahl-Debatte anhaltend kontrovers diskutiert. Foot wie Taurek weisen das Argument entschieden zurück, es sei im Ergebnis besser, wenn die größere Anzahl überlebe. Dieselbe Auffassung hat hierzulande vor allem Weyma Lübke in zahlreichen Aufsätzen und einer kürzlich erschienenen Monographie vertreten (Lübke 2005, 2008, 2015 sowie 2016).³

³ Anti-Anzahl-Positionen vertreten in Deutschland zudem Hevelke/Nida-Rümelin 2015, Henning 2016 und Meyer 2014.

Wir hingegen werden für Taurek-Fälle eine Pro-Anzahl-Position⁴ verteidigen, nach der die Rettung der größeren Anzahl moralisch richtig ist, weil sie das bessere Ergebnis realisiert und dabei nicht gegen andere Pflichten, insbesondere das Gleichachtungsgebot, verstößt. Des Weiteren argumentieren wir, dass diese Position ihre Vertreter mitnichten darauf festlegt, moralisches Handeln durchgängig und direkt in den Dienst der Mehrung interpersonell aggregierten menschlichen Wohlergehens zu stellen. Zwischen dieser Skylla eines solchen ‚starken Welfarismus‘ und der Charybdis einer rein personenbezogenen und antiaggregationistischen Ethikauffassung scheint uns vielmehr ein Hybridansatz der plausibelste Weg. Wir legen dar, dass es hierfür auf der Landkarte der Theoriekonstruktion grundsätzlich drei Optionen gibt, und widersprechen Lübbes Einwand, diese scheiterten bereits an ihrer Unvereinbarkeit mit Grundpostulaten der rationalen Entscheidungstheorie. Als systematische Einsicht versuchen wir also im Ausgang der Taurek-Debatte darzulegen: Ein plausibler schwacher Welfarismus (im Folgenden: Welfarismus^{min}), der die Mehrung menschlichen Wohlergehens als moralischen *Pro-tanto*-Grund⁵ – zum Beispiel für Hilfeleistungen – versteht, eröffnet ein Spektrum ethischer Positionen, die vom klassischen Utilitarismus z. T. weit entfernt liegen.

In *reinen* Taurek-Fällen geht es um die Wahl zwischen zwei Rettungsoptionen, die sich einzig in der Anzahl der zu Rettenden unterscheiden. Im echten Leben (etwa den Priorisierungsfragen der Medizin) wie auch in etlichen paradigmatischen Problemfällen der philosophischen Ethik (etwa den sogenannten Trolley-Fällen) sind Rettungs- oder Hilfskonflikte hingegen oft komplexer. Die alternativen Optionen können sich in zusätzlichen Aspekten voneinander unterscheiden – etwa in den Handlungstypen (Tun versus Unterlassen) und den mit diesen einhergehenden Pflichten, in den erwartbaren Nutzenpotentialen oder den Ausgangszuständen der Opfer.⁶ Aber sobald es dabei *auch* um unterschiedlich viele Betroffene geht, ist die Anzahl-Kontro-

4 Die Bezeichnungen *Anti-* und *Pro-Numbers-Position* stammen von Kagan 1988, 25f.

5 Meint: kann durch Gegengründe ‚ausgestochen‘ werden.

6 Bei Rettungskonflikten können sich die Alternativen auch noch in folgenden Aspekten unterscheiden: jetzt vs. später; konkrete vs. statistische Opfer; existierende vs. nicht existierende Opfer; unterschiedliche Absprachen, Verdienste oder Gefährdungsrisiken. Zur Kategorisierung möglicher Konfliktfälle vgl. Schöne-Seifert 2008.

verse problemlogisch beteiligt. Daher gehen wir – ebenso wie Taurek, Lübbe, Meyer und andere Autoren – um der Problemzuspitzung willen von Konfliktfällen aus, in denen es unter sonst identischen Randbedingungen ‚nur‘ um die tragische Entscheidung *hic et nunc* zwischen der Rettung einer kleineren und der Rettung einer anderen, größeren Personengruppe geht.

1.2 Begriffliche Präliminarien

Für unsere nachfolgenden Überlegungen sind zwei gängige begriffliche Unterscheidungen wichtig: (i) zwischen moralischen und evaluativen Urteilen und (ii) bei letztgenannten noch einmal zwischen personenrelativen und personenneutralen Urteilen. Moralische Urteile – üblicherweise die Prädikate ‚richtig‘ und ‚falsch‘ verwendend – verstehen wir im Folgenden als Handlungsbewertungen unter moralischen Gesichtspunkten, die auch als Sollens-, Erlaubnis- oder Verbotsregeln (moralische Normen) formuliert werden können. Evaluative Urteile – üblicherweise die Wertprädikate ‚gut‘ und ‚schlecht‘ verwendend – verstehen wir als Aussagen über den Wert von Dingen, Ereignissen oder Zuständen.

Bei den evaluativen Urteilen lassen sich noch einmal, um eine etablierte begriffliche Differenzierung aufzugreifen, personenrelative und personenneutrale Werte voneinander unterscheiden.⁷ Nehmen wir die Lebensrettungen in Taurek-Fällen: Sie sind oder wären unter den hier anzunehmenden ‚normalen‘ Umständen unstrittig gut *für* die jeweils Geretteten, indem sie einen Beitrag zu deren Wohlergehen leisten; strittig ist jedoch, ob Lebensrettungen *zusätzlich* auch personenneutral, also die Betroffenen-Perspektive transzendierend, gut sind. Solch ein personenneutraler Wert (in der Debatte oft gleichbedeutend verwendet mit *absolutem* Wert oder Wert *simpliciter*) kann sehr unterschiedlichen Phänomenen zugeschrieben und entsprechend kontrovers diskutiert werden. Manche Kandidaten für personenneutrale Werte, etwa Artenvielfalt oder Wahrheit, haben inhaltlich nicht zwingend mit den Interessen von Personen zu tun. Bei menschlichem Wohlergehen, dessen personenneutralen Wert Welfaristen^{min} postulieren und befördern wollen, ist das offensichtlich anders: Es kann ausschließlich *an* menschlichen Subjekten realisiert werden und ist für diese unstrittig wertvoll. Strittig

7 Parfit, der in *Reasons and Persons* (1984) als Erster versucht hat, die Bedeutung dieser Unterscheidung in der Ethik systematisch auszuloten, hat dafür die Begriffe „person-affecting“ (ebd. 370ff.) versus „impersonal“ geprägt.

ist hingegen, ob seine Realisierung darüber hinaus einen von der Betroffenenperspektive unabhängigen Zusatzwert hat.

Foots/Taureks Ausgangsfall verlangt zu entscheiden, ob ein knappes Medikament zur Rettung von David eingesetzt werden soll oder aber zur Rettung von fünf anderen Personen, die dafür nur je ein Fünftel der verfügbaren Gesamtmenge benötigen würden (Taurek 1977, 294). Es ist, wie gesagt, unstrittig, dass hier personenrelative Werte im Spiel sind. So wäre die Rettung Davids besser für ihn, die Alternative hingegen besser für jeden einzelnen seiner fünf Konkurrenten. Für niemanden aber wäre die fünffache Rettung von fünffachem persönlichem Nutzen; diesen Punkt bestreitet niemand. Wer hier dennoch das Mehr-Überlebende-sind-besser-Urteil fällt, kann also nur meinen, es sei personenneutral besser, wenn die Gruppe gerettet wird. Dieses Urteil lässt sich, so meinen wir, auf drei Ebenen⁸ verteidigen, auf die wir im Folgenden eingehen. Es sind dies die Ebenen der Werttheorie (Abschnitt 2), der moralischen Gründe (Abschnitt 3) sowie der Vereinbarkeit mit personenrelativen Normen (Abschnitt 4).

2 Das evaluative Mehr-Überlebende-sind-besser-Urteil

Die Welfarismus^{min}-These, derzufolge die interpersonell betrachtete Mehrung kollektiven menschlichen Wohlergehens ein *Pro-tanto*-Grund für moralisch richtiges Handeln ist, basiert auf zwei axiologischen Annahmen: nämlich (a) dass Wohlergehen über den personenrelativen Wert hinaus auch einen personenneutralen Wert hat und (b) dass man diesen unter Umständen interpersonell aufsummieren kann. Um diese beiden Teilthesen geht es im Folgenden – und damit noch nicht um moralische Gründe.⁹

2.1 Werttheoretische Plausibilisierungen

Wer ein Werturteil vertritt – so die vorherrschende und überzeugende, wenn auch einigermaßen triviale Auffassung –, hält es subjektiv für begründet, dass geeignete Adressaten gegenüber den als wertvoll ausgezeichneten

8 Bei dieser Unterteilung orientieren wir uns z. T. an Kirsten Meyer, die Einwände gegen das personenneutrale Besser-als-Urteil in „werttheoretische“ und „direkte moralische“ Einwände einteilt (Meyer 2014, 19).

9 Die Fragen, (i) wie Wohlergehen inhaltlich ausbuchstabiert wird, (ii) ob es maximiert oder nur befördert werden soll und (iii) ob es durch andere Werte ergänzt oder durch ethische Prinzipien beschränkt werden soll, sind dabei zunächst gleichgültig.

Objekten eine positive Haltung (*pro-attitude*) einnehmen sollten. In diesem Sinne sind alle Werturteile normativ imprägniert. Dabei bilden Werturteile, die im oben erklärten Sinne personenneutral, also *simpliciter* gemeint sind, eine Sonderklasse von Werturteilen. Normalerweise nämlich werden evaluative Aussagen mit Bezug auf die Interessen Betroffener formuliert (gut für David) oder aber mit Bezug auf verständliche Bewertungsstandards (gut als Therapie). Auch wenn solche Bezugnahmen oft implizit sind, charakterisieren sie den Standardfall des Bewertens. Wie lassen sich personenneutrale Werturteile (z. B.: wenn mehr Menschen überleben statt weniger, ist dies ein besserer Zustand) dann überhaupt erklären? Sind sie nicht unverständlich, kategorial falsch oder jedenfalls unplausibel?

Von zentraler Bedeutung ist hierbei zunächst die Frage danach, in welchem Sinn Werte ‚existieren‘. Hier setzen wir, auf den Schultern vieler anderer Werte-Antirealisten, dezidiert voraus, dass Werte nicht vorgefunden und erkannt, sondern von Menschen gemacht, kommuniziert und ausgehandelt werden.¹⁰ Aus dieser Perspektive lässt sich die Behauptung, Werte *simpliciter* gäbe es im Sinne vorfindlicher Entitäten gar nicht, als zutreffend, aber witzlos abtun, weil dies eben für alle Werte gilt: Sie sind als kommunikative Tatsachen Konstrukte.

Auch semantische Unverständlichkeit wird man Werten *simpliciter* wohl kaum vorwerfen können – auch wenn dies gerade in der Taurek-Debatte gelegentlich so formuliert wurde (Lübbe 2008, 85; Meyer 2014, 15, 19).¹¹ Interessanter ist der Einwand, Werte *simpliciter* widersprüchen mit ihrer Bezuglosigkeit den üblichen Prinzipien bei der Konstruktion von Werten und hätten in wertbezogenen kommunikativen Aushandlungsprozessen schon deswegen – vor allen inhaltlichen Überlegungen – keine Überzeugungskraft.¹² Aber nichts spricht grundsätzlich gegen die Überzeugung der

10 Vgl. u. a. Sommer 2016, 13ff., Mackie 1977, 15ff.

11 Für die rein semantische Ebene hat schon Richard Arneson argumentiert, wenn unser sprachliches Armamentarium solche Urteile bisher nicht anböte (was er bestreitet), obwohl sie sinnvoll seien, müsse man die Ausdrucksmöglichkeit für Werte *simpliciter* eben erfinden (Arneson 2010: 733). Gegen ihre semantische Unverständlichkeit spricht auch die weite und umstandslose Verbreitung personenneutraler Urteile.

12 In diesem Sinne hält Geach 1956 Wertvollsein für ein ausschließlich attributiv verwendbares Prädikat. Wenn sich für ein evaluatives Urteil nicht zumindest elliptisch erschließe, *als was* etwas wertvoll sein solle, sei das Urteil sinnlos; vgl. auch Thomson 1997.

Verfechter personenneutraler Werte, alle Menschen hätten jenseits ihrer eigenen Klugheitsinteressen Gründe, bestimmte Zustände zu schätzen bzw. zu bevorzugen, also ihnen gegenüber eine „*disinterested* pro-attitude“ (Wedgwood 2009, 325) einzunehmen. Vertreten wird dies häufig für eine Lebenswelt, in der etwa mehr Lebensfreude realisiert oder weniger Schmerzqual zu ertragen ist als in einer möglichen anderen Welt mit denselben oder mit anderen Menschen.¹³ Die unter Konsequentialisten übliche Redeweise von den zu bewertenden „Weltzuständen“, ihre ethische Meta-Maxime *to make the world a better place* und ihre Bewertungen vom „Standpunkt des Universums“ (Sidgwick 1981, 382) bringen diese Welfarismus^{min}-Position zum Ausdruck. Sie zu teilen oder nicht zu teilen (wobei ihr relatives Gewicht in moralisch relevanten Entscheidungssituationen offenbleiben kann), markiert eine wichtige Grenze in der Ethik.

Eine andere Frage ist, ob hier nicht doch so etwas wie eine kategoriale Unverständlichkeit geltend gemacht werden kann, weil es für das Gutsein der Welt als Wertträger keinerlei übliche oder verständliche Standards gibt. Welfaristen^{min} würden dem aber entgegen, dass die Rede von „Weltzuständen“ oder bescheidener von „States of Affairs“ ihnen lediglich als etwas irreführende Metaphern¹⁴ für personenneutrale Werturteile dienen, ohne diesen etwas hinzuzufügen. So betrachtet sind Urteile *simpliciter* in der Tat besondere Werturteile.

Personenneutrale Werturteile können sich auf Aspekte beziehen, die potentiell in Zusammenhang mit moralischen Urteilen stehen. Ein solches Urteil wäre etwa: „Ein Hurrikan mit Todesopfern ist schlimm“ (Arneson 2010, 732). Moralisch irrelevant bleibt dieses Urteil für verzweifelte Beobachter

13 Vgl. Thomas Nagel 1986, 160f.: „The pain can be detached in thought from the fact that it is mine without losing any of its dreadfulness [...] suffering is a *bad thing, period*, and not just for the sufferer. [...] ,This experience ought not go on, *whoever* is having it“ (erste Kursivierung hinzugefügt).

14 So auch Parfit: „When such Consequentialists [like Sidgwick] make claims about how it would be best for things to go, they are using the word ‚best‘ in the impartial-reason-implying sense. Since Williams does not use or *understand* this sense of ‚best‘, he assumes that Consequentialists use ‚best‘ in what he calls the ‚absolute‘ sense [...]. This use of ‚best‘, Williams assumes, mistakenly implies that some things *matter to the Cosmos, or Universe*.“ (Parfit 2011, Bd. II, 443, Kursivierung hinzugefügt). Parfit bezieht sich hier auf Williams 1985, 105ff. Irreführend mag die Metapher sein, weil sie nach anmaßender Omnipotenz klingt. Auch mag sie fälschlicherweise suggerieren, man schulde primär ‚der Welt‘ etwas und nicht den in ihr lebenden Personen.

nach dem Unglück; moralisch relevant (im Sinne von *Pro-tanto*-Gründen) wird es für Rettungsteams, die durch ihr Handeln in den Verlauf der Dinge eingreifen können. Diese potentielle Unabhängigkeit der Werturteile von konkreten moralischen Sollens-Urteilen bedeutet, dass Werturteile – seien sie personenrelativ oder -neutral – von moralischen Urteilen verschieden sind und daher prinzipiell auch eine Begründungsfunktion für diese übernehmen können. Ob und wie sie diese Funktion auf einleuchtende Weise übernehmen können, wird damit zu einer inhaltlichen Frage, die nicht auf der Ebene axiologischer Begriffslogik abgehandelt werden kann. Vor diesem Hintergrund wollen wir nachfolgend die prominentesten Einwände gegen die Plausibilität des spezifischen Mehr-Überlebende-sind besser-Urteils zurückweisen.

2.2 Irrtumseinwände

Eine gängige Kritik besteht in der Unterstellung, Vertreter der Mehr-Überlebende-sind-besser-Position verstünden selber nicht, was sie behaupteten. Zumindes passagenweise scheint Taurek zu meinen, seine Gegner tappten versehentlich in eine von zwei Fallen: Entweder nähmen sie irrtümlich an, es gäbe eine Art Superperson¹⁵ mit einem superpersönlichen Interesse an der Rettung der größeren Anzahl oder sie übersähen einfach den kategorialen Bedeutungsunterschied zwischen personenrelativem und -neutralem Gutsein:

Five individuals each losing his life does not add up to anyone's experiencing a loss five times greater than the loss experienced by any one of the five (Taurek 1977, 307).

Beide Unterstellungen sind angesichts der längst selbstaufgeklärten Debatte um die anstehenden Fragen wenig plausibel.¹⁶

Einem interessanteren Irrtumseinwand von Lübbe zufolge sind personenneutrale Besser-als-Urteile über Wohlergehen in bestimmten Fällen als verkappte moralische Urteile über die Vorzugswürdigkeit von Handlungen zu verstehen, die dieses Wohlergehen herbeiführen würden. Wer, so Lübbes

15 Die Behauptung, die Mehr-Überlebende-sind-besser-Position behandle interpersonelle Nutzenabwägungen unberechtigterweise wie intrapersonelle Nutzenabwägungen, entspricht dem prominenten Argument, es werde die Separatheit der Personen vernachlässigt.

16 Vgl. dazu die kluge knappe Zurückweisung durch Norcross 2008, 77–79.

Umdeutungsthese, das Überleben von Person A *und* einer ganzen Gruppe als ‚besser‘ bezeichne als das Überleben von A *oder* der Gruppe, bringe damit zum Ausdruck, dass es richtiger sei, A und die Gruppe zu retten (Lübbe 2015, 105f.). Doch diese Umdeutung hält Lübbe natürlich nur in Pareto-Fällen für plausibel, in denen man A zusätzlich und nicht anstelle der Gruppe retten kann. In Konflikt-Fällen, in denen man A oder die Gruppe retten kann, erscheint es ihr ja gerade nicht geboten, das personenneutrale Bessere herbeizuführen.

Mit der Umdeutungsthese beraubt man sich jedenfalls – wie Lübbe zu Recht konstatiert und für angemessen hält – der Möglichkeit, moralische Urteile über Hilfeleistungen durch personenneutrale Evaluationen zu begründen:

[...] judgments on goodness, period, if we can make sense of them at all, are *expressions of*, not *reasons for* judgments on how to proceed [...] (Lübbe 2008, 76).

Diese Implikation nun ist offenkundig inkompatibel mit dem Welfarismus^{min}-Postulat. Dessen Befürworter wollen sowohl im Pareto-Fall als auch in Konfliktfällen die Rettung der größeren Anzahl mit dem personenneutralen Mehrwert begründen und würden Lübbes Umdeutungs-These als antikonsequentialistische Strategie zurückweisen.¹⁷

2.3 Der Einwand gegen den unparteilichen Beobachter

Schon Taurek erwägt, was Welfarismus^{min}-Befürworter zur Verteidigung personenneutraler Wohlergehensurteile anführen, nämlich dass sie aus „unparteilicher“ bzw. „moralischer Perspektive“ gefällt seien (Taurek 1977, 298, 304). Wie Taurek setzt auch Lübbe in ihrem neuen Buch Unparteilichkeit mit dem moralischen Standpunkt gleich und reserviert diese Instanz ausschließlich für moralische, also handlungsbewertende Urteile. Für evaluative Urteile kann der unparteiische Standpunkt aus ihrer Sicht damit nicht mehr als Begründungsressource angeführt werden:

17 So argumentiert etwa auch Amartya Sen: Wenn wir den Vulkanausbruch in Krakatoa mit seinen zahllosen Toten und Obdachlosen (im Gegensatz zu einem Meteoriteneinschlag im Niemandsland) als eine Tragödie bewerteten, dann nicht mit Blick auf eine hypothetische Handlungsbewertung, sondern als aggregierende personenneutrale Zustandsbewertung (Sen 1979², 463f.).

[...] die Perspektive, von der aus die *goodness* von Zuständen beurteilt wird, [kann] dann [...] nicht als die Perspektive des unparteiischen Beobachters oder als *moral point of view* gedeutet werden (Lübbe 2015, 115).

Auch in unseren Augen lassen sich die axiologischen Thesen, (i) dass Wohlergehen einen personenneutralen Wert hat und (ii) dass dieser sich interpersonell aufsummieren lässt, nicht einfach mit Verweis auf einen rein moralisch verstandenen unparteiischen Standpunkt begründen. Das liegt schon daran, dass das Konzept des moralischen Standpunkts mehrdeutig ist.¹⁸

Welfaristen^{min} können aber darauf verweisen, dass wir unabhängig von moralischen Urteilen vom unparteilichen Standpunkt aus sehr wohl Aggregate menschlichen Wohlergehens bewerten und vergleichen. Solche Urteile sind integraler Teil unserer kollektiven Bewertungspraxis – ob sie nun die Folgen von Hungersnöten, Impfprogrammen oder Arbeitslosigkeit betreffen. Wer eine Flutwelle, die Tausende in den Tod reißt, nicht schlimmer findet als ein winziges Erdbeben mit wenigen (anderen) Toten – weil er diese Bewertung für unverständlich oder falsch hält –, hat sich von geteilten Alltagsbewertungen weit entfernt. Mit diesen wäre schwer vereinbar, dass das Ausmaß des (angemessenen) Mitleids und Entsetzens über Katastrophen von der Anzahl der Umgekommenen oder Leidenden unabhängig sein könnte. Mit der vermeintlichen Geteiltheit und Plausibilität solcher außer-moralisch angestellten personenneutralen Wohlergehensbewertungen vom Standpunkt eines unparteilichen Beobachters verfügen Welfarismus^{min}-Vertreter über ein kohärentistisches Argument auch für deren moralische Bedeutung und Begründungsfunktion (vgl. Abschnitt 3.3).

2.4 Der Degradierungseinwand

Über die bisher diskutierten Bedenken hinaus finden Taurekianer das Mehr-Überlebende-sind-besser-Urteil auch inhaltlich „empörend“ (Taurek 1977, 299, 309: „outrageous“). Wir rekonstruieren in Taureks Kritik ein Degradierungsargument und ein Trade-off-Verbot, von denen er Letzteres aus dem Prinzip der Gleichachtung (*equal concern*) gegenüber Personen ableitet.¹⁹

18 Vgl. Bloomfield 2013, der einen deskriptiven von verschiedenen normativen Moral Points of View unterscheidet.

19 Im Gegensatz zu Taurek selbst wollen wir beide Argumente voneinander tren-

Nach Taureks Degradierungsargument darf man dem Leben von Personen im Gegensatz zu Gegenständen keinen „objektiven“²⁰ und damit über Personengrenzen aggregierbaren Wert beimessen. Vielmehr müsse man sich empathisch ihrer Innenperspektive annähern und das subjektive Wohlergehen und dessen Schutz als den maßgeblichen Wert verstehen. Offenbar liegt hier für Taurek ein Exklusionsverhältnis vor: Wer der Rettung von Personen objektiven Wert zuschreibe, vernachlässige das subjektive Wohl und Wehe der Betroffenen. Wer aber die Innenperspektive für entscheidend halte, habe keine ‚Währung‘, in der sich eine Gesamtgröße aggregieren lasse. Im ersten Fall würden Personen unzulässig degradiert, im zweiten Fall ließe sich das Besser-als-Urteil nicht begründen.

Kirsten Meyer rezipiert in einem neueren Aufsatz dieses Taurek’sche Degradierungsargument wie folgt:

Taurek formuliert hier eine normative Kritik. Er meint, man *solle* Menschen nicht wie Objekte ansehen, deren Wert sich aggregieren lässt. [...] Er artikuliert Bedenken gegenüber einer moralisch unangemessenen Behandlung von Personen in der Verkennung ihres individuellen moralischen Status, die dem Utilitarismus unterstellt wird (Meyer 2014, 20f.).

Das auch von Meyer nicht in Frage gestellte Junktim zwischen einer Aggregation personenneutral bewerteten Wohlergehens von Menschen und deren Degradierung zum „Objekt“ mag auf der Annahme basieren, die subjektive und die personenneutrale Wertschätzung menschlichen Wohlergehens schlossen einander aus. Im Gegensatz dazu vertreten Welfaristen^{min}, wie oben ausgeführt, gewissermaßen eine Doppelwertung menschlichen Wohlergehens. Dabei hängt ihre personenneutrale Wertschätzung geretteter Menschenleben gerade davon ab, dass es – anders etwa als bei Zombies – um Wesen geht, für welche ihre Rettung einen existentiellen Wert bedeutet.

nen und hier zunächst das erste näher betrachten, während das zweite in Abschnitt 3.2 diskutiert wird.

20 Taurek 1977, 307: „It is not my way to think of them as each having a certain *objective* value [...] If it were not for the fact that these objects were creatures much like me, for whom what happens to them is of great importance, I doubt that I would take much interest in their preservation. [...] It is the loss for the individual *that matters to me*, not the loss of the individual“ (Kursivierung hinzugefügt).

Personen werden hier also keineswegs degradiert. Dass das Überleben von Menschen aus übergeordneter Sicht erheblich wichtiger ist als das Erhalten kostbarer Vasen, hängt vielmehr gerade an der Berücksichtigung der besonderen Innenperspektive der Betroffenen.

Nun kann man dieser Argumentation folgen und personenneutrales Bewerten von Menschenleben für legitim halten, komparative Mehr-Überlebende-sind-besser-Urteile aber dennoch ablehnen – nämlich mit dem kantischen Postulat, jedes einzelne Menschenleben habe unendlichen Wert. Aber auch diese Position würde verbieten, den opferreichen Vulkanausbruch evaluativ schlimmer zu finden als den Blitzeinschlag, der ein Menschenleben kostet. Denn der Wert der vielen Vulkan-Opfer und der Wert des einen Blitz-Opfers wären ja quasi beide unendlich groß und beide Ereignisfolgen damit gleich schlimm. Auch diese Position verabschiedet sich also von unserer geteilten Bewertungspraxis.

Unsere bisherigen Überlegungen zusammenfassend, ist die taurekianische Kritik an personenneutralen Wohlergehensurteilen als solchen nicht plausibel zu machen: weder semantisch noch durch den Nachweis von Irrtümern, Erklärungslücken oder der impliziten Degradierung von Menschen.²¹ In der Frage freilich, ob aggregierter personenneutraler Mehrwert moralisch relevant sein soll, ist damit noch nichts entschieden. Darum wird es im Folgenden gehen.

3 Mehr-Überlebende-sind-besser-Urteile als moralische Gründe

3.1 *Welfarismus versus moralische Anrechte von Individuen*

Vertreter *rein* welfaristischer Theorien sind bereit, in allen Konfliktfällen Wohlergehen oder personenbezogene Ansprüche Einzelner für ein größeres Kollektivwohl zu opfern. Dieser Vorwurf steht im Zentrum der üblichen Kritik am klassischen Utilitarismus, betrifft aber auch Theorien, die Wohlergehen anders ausbuchstabieren als dieser. Als Alternativen zum reinen Welfarismus lassen sich vier Grundpositionen ausmachen: (i) die reine Anspruchsethik der starken Taurekianer, (ii) eine taurekianische Anspruchsethik, die

21 Wer, so auch Arneson, den verwüstenden Hurrikan Catrina als „simply bad, overall bad, bad all things considered“ bewerte, missbrauche weder die englische Sprache noch sei er begrifflich verwirrt oder auf eine strittige Moraltheorie festgelegt (Arneson 2010, 732).

im Gegensatz zu Taurek ein gewichtetes Losverfahren befürwortet, (iii) eine Anspruchsethik, in der jede zusätzliche Person der größeren Gruppe als *Tie-Breaker* fungiert, und (iv) den von uns vertretenen Welfarismus^{min}.

(i) Starken Taurekianern zufolge dürfen Wohl oder Ansprüche von Personen schon deshalb nie aufgerechnet und gegeneinander ausgespielt werden, weil sonst das Recht der Betroffenen auf Gleichachtung (*equal concern*) verletzt würde (siehe 3.2). Zudem müssen sie sich gegenüber Kritikern dafür verteidigen, dass sie aggregierte Wohlergehensopfer selbst in horrender Größe moralisch irrelevant finden (siehe 3.3). (ii) Die gewichtenden Taurekianer vertreten ein Losverfahren, bei dem etwa Davids Rettungschance nur ein Sechstel statt 50 % wäre – gleichwohl könnte auch hier die größere Gruppe verlieren. Dieser Auffassung sind etwa Jens Timmermann und Kirsten Meyer. (iii) Der *Tie-Breaker*-Position zufolge ist zwar die größere Gruppe zu retten – aber nicht primär deshalb, weil damit mehr Wohlergehen realisiert würde. Vielmehr wird der Rettungsanspruch jeder zusätzlichen Person in der größeren Gruppe als *Tie-Breaker* bei konfligierenden gleichrangigen Ansprüchen verstanden. Diese Ansicht wird etwa von Thomas Scanlon und im deutschsprachigen Raum von Jan Gertken vertreten.

Alle drei Positionen stimmen darin überein, dass moralische *Pro tanto*-Gründe sich direkt auf die Interessen oder Anrechte von Individuen zurückbeziehen müssen – mit anderen Worten vertreten sie das „person-affecting principle“.²² So geht Meyer davon aus, es sei die „Pointe der Kritik am Konsequentialismus“, dass „unsere Pflichten *personenbezogen* sind“ und „sich nicht auf das Hervorbringen besserer Weltzustände beziehen“ (Meyer 2014, 24). Gegen die Suggestivkraft solcher Formulierungen, die einmal mehr nahezu zulegen scheinen, Welfaristen bzw. Konsequentialisten verlören den Bezug zu Personen, lässt sich, wie beschrieben, damit argumentieren, dass personenneutrales aggregiertes Wohlergehen sich natürlich indirekt, nämlich distributiv, vollständig auf Individuen zurückbeziehen lässt. Darüber hinaus aber aggregieren und verrechnen Welfaristen in der Tat das Wohlergehen verschiedener Individuen – ein Schritt, der sich nun nicht mehr personenbezogen rechtfertigen lässt.

An dieser Stelle der Problemanalyse stößt man auf ein Kernstück konsequentialistischer Ethiktheorien, die nämlich Moral primär in den Dienst

22 Vgl. Parfit 2011, 38–42. In der Literatur ist auch vom „principle of personal good“ (z. B. Broome 1991, 165) oder dem „slogan“ (z. B. Temkin 2000, 152) die Rede.

von Werten stellen, die sich unabhängig von moralischen Normen bestimmen und auszeichnen lassen. Meist werden diese Werte in der ethischen Taxonomie als „außermoralische“ oder „nichtmoralische“ Werte bezeichnet (Frankena 1963, Kap. 4; Birnbacher 2003, Kap. 6). Das Credo des herkömmlichen²³ Konsequentialismus wird damit auf die Formel vom begründenden Vorrang des [außermoralisch] Guten vor dem Richtigen gebracht und bringt das Anliegen zum Ausdruck, moralische Normen an Werte rückzubinden, die auch normenunabhängige Relevanz haben, um so die Gefahr „ungeerdeter Deontologie“ (Kitcher 2011, 294, 298) abzuwehren. In dieser Charakterisierung darf allerdings nicht übersehen werden, dass außermoralisch Wertvolles nicht als trivialisierender Gegenbegriff zu innermoralisch Wertvollem missverstanden werden sollte, wie dies in der abwertenden Bezeichnung etwa des Utilitarismus als „reiner Nützlichkeitsethik“ durchscheint. Konsequentialisten machen vielmehr die Beförderung bestimmter Werte, die auch außerhalb der Moral von Bedeutung sind, zur innermoralischen Aufgabe.²⁴

Zudem lässt ein Begründungsprimat des Guten vor dem Richtigen durchaus zu, dass wohlergehensfördernde Regeln ihrerseits ein Eigenleben entwickeln und zu dynamischen Erweiterungen des Wohlergehensbegriffs führen. Beispielhaft kann jemandes Wohl dadurch tangiert werden, dass ihm der Respekt verweigert wird, der hinter dem Einhalten eines Versprechens gesehen wird.

Diesen Überlegungen werden sich reine Anrechte-Ethiker nicht anschließen können. Selbst wenn sie – anders als Taurek, Meyer oder Lübke – die außermoralische Berechtigung personenneutraler Wohlergehensbewertung akzeptierten (siehe oben Abschnitt 2), vertreten sie innerhalb der Moral den absoluten Primat des Einzelnen und damit die moralische Irrelevanz personenneutraler Werte. Wer hiervon abrückt, ist unseres Erachtens

23 Dieses Credo gerät nominell ins Wanken, wenn zu den das Richtige determinierenden Werten der Konsequentialisten etwa auch die Verletzung von Rechten hinzugenommen wird, wie dies im Rahmen des *Consequentializing*-Projekts propagiert wird (u. a. Portmore 2007; Betzler/Schroth 2014 u. a.).

24 In diesem Sinne spricht z. B. Parfit mit Blick auf die Werte (z. B. gerettete Menschenleben), welche durch Hilfspflichten realisiert werden sollen, gegen den oben zitierten Sprachgebrauch von „*moral value*“ (Parfit 1984, 408). Vgl. auch Kitcher 2011, 311: „Dynamic consequentialism begins with the conception of the good world (or the better world) we have and considers how it might be modified in progressive ways.“

kein reiner Anrechte-Ethiker mehr, sondern nähert sich einer Hybrid-Position an.

3.2 Das Individualanrecht auf Gleichachtung

Ein Individualrecht, das von allen plausiblen Ethiktheorien vertreten wird, ist der Anspruch auf Gleichachtung aller von einer Handlung relevant betroffenen Personen. Dieses Recht kann allerdings auf unterschiedliche Weise ausbuchstabiert werden. Die schwache Lesart ist diejenige des klassischen Utilitarismus, der die Gleichachtung aller betroffenen Personen (nur) im Sinne des Bentham'schen Postulats fordert: *everybody to count for one and nobody for more than one*. Diese Position verbietet also, das Wohlergehen bestimmter Personen weniger wertzuschätzen als dasjenige anderer.

Starke Taurekianer wie Lübbe hingegen vertreten, das Anrecht auf Gleichachtung erfordere in Rettungskonflikten eine weiter reichende Form der Gleichbehandlung. So müssten knappe Rettungsressourcen (i) zu gleichen Teilen vergeben werden, sofern sie teilbar sind, oder – wenn sie wie im Taurek-Fall nicht teilbar sind – (ii) unter Gewährung gleicher Zuteilungschancen oder aber (iii) auf der Grundlage von Regeln, die gleichermaßen im Interesse aller Betroffenen liegen (Lübbe 2015, insbes. Kap. 6; hierzu mehr in 4.1).

Nach unserem Dafürhalten lassen sich für diese starke Lesart zwei Argumente ausmachen: Das kantianische Argument der Preislosigkeit jedes Menschenlebens und die Überzeugung, unsere ethischen Pflichten ‚kleben‘ ausschließlich an *erfüllbaren* Ansprüchen existierender Personen. Beide Argumente laufen auf ein absolutes Aufrechnungsverbot im Kontext ethischer Entscheidungen hinaus. Das kantische Argument (GMS 343) stipuliert, es sei eine zwingende Einsicht der praktischen Vernunft, dass jedem Menschen Würde oder ein Wert in dem Sinne zukomme, dass er nicht gegen materielle Werte aufgewogen werden dürfe und er als Zweck, nicht als bloßes Mittel, behandelt werden müsse. Damit lassen sich geteilte moralische Normen wie etwa das Verbot von Menschenhandel begründen. Ob dies auch für Kant eine Contra-Anzahl-Position in Taurek-Fällen impliziert, ist exegetisch strittig (u. a. Parfit 2011, Bd. 2, 193ff.). Taurekianer jedenfalls hegen an dieser Stelle die fundamentale Überzeugung eines absoluten Aufrechnungsverbots.

Das zweite Argument ist das strukturelle Postulat der starken Taurekianer, alle moralischen Pflichten seien direkt auf erfüllbare individuelle moralische Ansprüche existierender Personen rückführbar. Da in Konfliktfällen nicht alle Rettungsansprüche gleichzeitig erfüllbar seien, müsse ein ander-

weitiger erfüllbarer Anspruch aller (nämlich der Anspruch auf stark verstandene Gleichachtung) determinieren, worin die Pflicht der Retter bestehe.²⁵

Bei genauerer Betrachtung sind, so meinen wir, (i) das Aufrechnungsverbot, (ii) das stark interpretierte Gleichachtungsprinzip und (iii) das Postulat des direkten und erfüllbaren Personen-Bezugs aller moralischen Pflichten keine Überzeugungen, die einander stützen, sondern allesamt Ausdruck derselben fundamentalen Intuition vom absoluten moralischen Primat des Einzelnen. Dem steht bei starken Welfaristen die gegenläufige Intuition vom Primat des Gemeinwohls entgegen. Argumentieren lässt sich in dieser Patt-Situation nur mit den inhaltlichen und strukturellen Folgekosten der einen wie der anderen Auffassung. Das wollen wir im nächsten Abschnitt exemplarisch für die reine Anrechte-Position versuchen.

3.3 Wohlergehensopfer als Problem der starken Gleichachtungsposition

Im Namen des stark interpretierten Gleichachtungsprinzips in Taurek-Fällen eine Münze zu werfen und ggf. die größere Gruppe sterben zu lassen, halten Vertreter der schwachen Interpretation von Gleichachtung für moralisch falsch. Diese Überzeugung speist sich maßgeblich daraus, dass sie eine personenneutrale Bewertung aggregierten Überlebens/Wohlergehens außerhalb moralischer Urteile angemessen finden und es für kohärent halten, sie auch innerhalb der Moral zumindest *pro tanto* zu berücksichtigen.

Eine Möglichkeit, diese Position kohärentistisch zu untermauern, könnte nun darin bestehen, deren positive moralische Implikationen für andere Kontexte aufzuzeigen. Solche Kontexte könnten (i) die sogenannte Zukunftsethik sein, der es um das Wohlergehen zukünftig lebender Menschen geht, und (ii) Rettungskonflikte, in denen es um die Zuteilung asymmetrischer Nutzenpotentiale geht. Beide Problemfelder können wir hier nur knapp und in systematischer Absicht behandeln.

Zu den Gretchenfragen der Zukunftsethik gehört, ob man zulassen dürfe, dass die Menschheit ausstürbe – etwa durch einen freiwilligen kol-

25 Bei Hilfsbedürftigen, die unter Gewährung von Chancengleichheit *nicht* gerettet werden, stellt sich die interessante Frage, ob sie eine entsprechende Duldungspflicht haben. Diese Frage stellt sich nicht nur für Anrechte-Ethiker, sondern auch für Welfaristen mit Blick auf die kleinere nicht gerettete Gruppe. Man kann in beiden Konstellationen auch die schwächere Ansicht vertreten, dass es moralisch lobenswert, aber nicht verpflichtend ist, die eigene Opferung zu dulden.

lektiven Zeugungsverzicht. Hier müssten reine Anrechte-Ethiker affirmativ antworten: Solange die Handlungen, die zu diesem Ergebnis führen, nicht die Anrechte der bereits Existierenden (personenrelativ) tangieren, wären sie zulässig. Dass eine Welt mit (glücklichen) Menschen besser sei als eine menschenleere Welt, müssten sie als evaluativ falsch oder jedenfalls als moralisch irrelevant abtun. Vielen erscheint diese Implikation absurd falsch, auch wenn sie nicht gleich *pro tanto* eine Zeugungspflicht postulieren würden (Birnbacher 1988, 131ff., 202ff.).

Zweitens muss es reinen Anrechte-Ethikern als solches gleichgültig sein, ob glücklichere oder (andere) unglücklichere Nachkommen zur Welt kommen.²⁶ Denn nur wer ein personenneutrales vergleichendes Werturteil über Wohlergehen akzeptiert, kann – unabhängig von Elterninteressen – postulieren, es sei moralisch richtiger, auf die Zeugung eines absehbar mäßig beeinträchtigten Kindes zu verzichten und ‚stattdessen‘ unter günstigeren Umständen ein anderes Kind ohne besagte erwartbare Beeinträchtigung zu zeugen.

Ein ganz anderer, alltagsnäherer Kontext sind Hilfskonflikte mit asymmetrischen Nutzenpotentialen. Niemand wird bestreiten, dass es moralisch geboten ist, im Konfliktfall das Leben von Person A zu retten statt den Schirm von Person B. Dasselbe gilt für Szenarien, in denen etwa As Lebensrettung gegen die Kopfschmerzbehandlung von B steht – aber wohl auch für Fälle, in denen entweder As Leben gerettet oder aber eine Kopfschmerzbehandlung bei tausend anderen Personen erfolgen könnte (kombinierte Anzahl/Nutzen-Fälle).

In der Regel haben Anrechte-Ethiker für alle diese Szenarien die Rettung von A mit einem rein paarweisen personenrelativen Vergleich der potentiellen Nutzen begründet (Otsuka 2004, 414ff.): Weil die A-Hilfeleistung für A bedeutsamer sei als die B-Hilfeleistung für B und auch als die Behandlung für jeden einzelnen der tausend Kopfschmerzpatienten, müsse A gerettet werden. Offenkundig kommt diese Begründung allein mit personenrelativen Pflichten aus. Sie scheint jedoch dazu zu zwingen, A auch dann zu retten, wenn alternativ tausend Patienten vor einer Krankheit geschützt werden könnten, die nach einem Jahr sicher zum Tode führt – in den Augen vieler gewiss ein moralisch falsches Resultat (mehr hierzu in Abschnitt

26 Für diesen Problemkomplex hat vor allem Derek Parfit die Ethik sensibilisiert. Beispielhaft ist (in Anlehnung an Hare 1996, 143f., 157f.) sein vieldiskutiertes Rötel-Szenario (Parfit 1984, 357–361).

4.1). Zudem scheint hinter dem Urteil, die Hilfspflicht gegenüber A sei in allen Fällen größer als die Hilfspflichten gegenüber den Konkurrenten, eben doch eine personenneutrale Bewertung zu stehen, so dass am Ende Bs Kopfschmerz gegen As Leben aufgerechnet wird.

Einen alternativen Ansatz hat Kirsten Meyer in einem früheren Aufsatz dargelegt, mit dem sie versucht, personenneutrale Evaluationen ganz zu umgehen (Meyer 2006). Dazu schlägt sie die Einführung einer fixen Signifikanzschwelle vor, unterhalb derer konkurrierende Hilfspflichten unbeachtet bleiben sollten. Oberhalb der Schwelle müsse hingegen durch Münzwurf entschieden werden (Meyer 2006, 141). Doch abgesehen davon, dass auch das propagierte Signifikanzurteil seiner Natur nach personenneutral wäre, verkennt dieser Vorschlag die Kontextabhängigkeit plausibler Nutzenvergleiche: So ist eine Migränebehandlung im Vergleich zur Behandlung von Nasenbluten signifikant, im Vergleich zu einer Lebensrettung aber nicht. Dies zu ignorieren und stattdessen eine fixe Schwelle einzuführen würde je nach deren Verortung zu moralisch absurden Unterlassungen (keine Pflicht zur Migränetherapie) oder zu moralisch absurden Münzwürfen (Migräne gegen Leben) führen.

Welfaristen nun können in den vorangehend diskutierten Fällen die plausibel erscheinenden Entscheidungen zur Rettung des Lebens statt des Regenschirms oder zur Behandlung der Migräne statt des Nasenblutens kohärent damit begründen, dass auf diese Weise der jeweils größere personenneutrale Wert realisiert werde. In Schwierigkeiten kommen jedoch auch sie – dann nämlich, wenn die Lebensrettung von A dem personenneutralen Aggregat vieler Behandlungen leichterer Krankheiten gegenübersteht, zum Beispiel von tausend Migräne-Patienten. Spätestens hier fordert die geteilte Alltagsethik, auf deren (zugegeben vage) Maßstäbe wir uns im Voranstehenden berufen haben, den Schutz des Individuums vor ausufernder Aufrechterhaltung gegen die Interessen anderer, um den es im Folgeabschnitt gehen wird.

3.4 *Die Verletzung von Individualrechten als Problem des reinen Welfarismus*

Theorien wie der klassische Utilitarismus, welche die schwache Interpretation des Gleichachtungspostulats mit einem ungebremsten Gebot zur Beförderung personenneutral bewerteten Wohlergehens verbinden, würden in Taurek-Fällen verlangen, ohne Weiteres die größere Gruppe zu retten. Sie würden aber auch in kombinierten Nutzen/Numbers-Fällen (wie dem obigen Fall der tausend Migräne-Patienten) verlangen, das größere Nutzen-

aggregat zu realisieren (z. B. Norcross 1997). Und schließlich würden sie dies auch in Fällen für grundsätzlich legitim halten, die etwa das aktive Töten eines Einzelnen zur Rettung mehrerer anderer beinhalten – Fälle, die wir bisher ausgeklammert haben.

Während die Herbeiführung des größeren Nutzenaggregats im Taurek-Fall für viele legitim oder sogar geboten ist, gilt dies nicht für den Fall der tausend Kopfschmerzpatienten oder der aktiven Tötung eines Einzelnen. So steht der Blindheit der Anti-Anzahl-Position für große Wohlergehensopfer die Blindheit des Welfarismus für personenrelative Schutzrechte gegenüber. Doch ehe man sich für Skylla oder Charybdis entscheidet, liegt die Suche nach alternativen Theorieansätzen nahe.

4 Theorie-Alternativen?

Um die Inkaufnahme von (großen) Wohlergehensopfern auf Seiten der Taurekianer und das Negieren von Individualrechten auf Seiten des starken Welfarismus abzufedern, lassen sich unterschiedliche Strategien der Theoriebildung verfolgen. Als plausibel können diese sich aber nur dann erweisen, wenn sie kohärent sind und also auf einleuchtenden Gründen basieren, statt *Ad-hoc*-Lösung eines bestimmten Problems zu sein. Im Folgenden werden wir einige systematische Überlegungen zu den in der Debatte vorgeschlagenen Abfederungs-Strategien anstellen.

4.1 Lübbes Quasi-Kontraktualismus

Schon Taurek hat auf die Möglichkeit faktischer oder hypothetischer Vor-Ab-sprachen über Entscheidungen in Rettungskonflikten hingewiesen. In ihrer jüngsten Monographie hat Weyma Lübke diesen Vorschlag befürwortet und ausgearbeitet. Die Grundidee ist so einfach wie anfangs plausibel: Wenn es in einem Taurek-Fall für jeden einzelnen Betroffenen *ex ante* gleich wahrscheinlich ist, zur einen oder anderen Gruppe zu gehören, liegt die Vorab-Regelung, im Konfliktfall die größere Zahl zu retten, in jedermanns Interesse. Wie Lübke eher am Rande konstatiert, wäre diese Lösung unter Umständen auch im klassischen David-Fall geltend zu machen (Lübke 2015, 240). Entsprechendes gilt für die oben diskutierten Fälle mit asymmetrischen Nutzenpotentialen. Auch hier liegt eine Regel in jedermanns Eigeninteresse, nach der Leben Vorrang vor Regenschirmen oder Kopfschmerzen hat.

Lübke bezeichnet dieses ergänzende Kriterium gleichachtungskonformer Verteilung in Rettungskonflikten als „kontraktualistisch“ in Anfüh-

rungszeichen (Lübbe 2015, 243), um sich einerseits von der vertragstheoretischen Begründungsfigur der Selbstbindung zu distanzieren, andererseits aber darauf hinzuweisen, in welcher Tradition besagtes Kriterium steht. Trotz ihrer Blindheit gegenüber personenneutralen Wohlergehen können solche Regeln Wohlergehensopfer also gewissermaßen im Nebeneffekt minimieren. Dabei bleibt, möglicher Ergebnis-Konvergenz zum Trotz, die Begründungsdivergenz zwischen „Kontraktualisten“ und Welfaristen^{min} allerdings kategorischer Natur: geteilte *Ex-ante*-Eigeninteressen auf Seiten der ersten gegenüber dem Aufrechnen von Rettungsanstrengungen in tragischen Konfliktfällen auf Seiten der zweiten. Diese Divergenz wird praktisch relevant, sobald es sich um Rettungskonflikte ohne geteilte *Ex-ante*-Interessen handelt. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn einige Personen wissen, dass sie zu einer kleinen Hochrisikogruppe gehören, die in Notlagen mit sehr vielen anderen Bedürftigen konkurrieren würden. Hier scheint Lübbe genötigt, jedem einzelnen Opfer Chancengleichheit zu gewähren, selbst wenn dabei potentiell Tausende ums Leben kämen – ein Faktum, das sie nicht erwähnt.

4.2 *Gezähmter Welfarismus: systematische Optionen und Überlegungen*

Grundsätzlich gibt es drei vieldiskutierte Optionen, eine welfaristische Ethik systematisch mit personengebundenen Anrechten zu hybridisieren:

(i) Man kann die Berücksichtigung individueller Anrechte in das zu befördernde Gute einbauen: Das ist die Idee des sogenannten Konsequentialisierungsprojekts, in dessen Rahmen besagte (und grundsätzlich alle für moralrelevant erachteten) Aspekte aggregierbar gemacht werden sollen.²⁷ Einwände gegen diese Option verweisen auf die Schwierigkeit einer nicht-willkürlichen Gewichtung der einzelnen Werte, auf entscheidungstheoretische Probleme einer kohärenten Präferenzbildung (vgl. 4.3) sowie auf die damit zugestandene Abwägbarkeit personenrelativer Ansprüche. Dieser letzte Punkt wird von Konsequentialisten begrüßt, von reinen Anrechte-Ethikern aber natürlich zurückgewiesen.

(ii) Man kann im Rahmen eines „indirekten Konsequentialismus“ quasi-abwägungsfeste Personenschutz-Regeln einbauen (Hooker 2015, Abschn. 3). Diese werden ihrerseits derivativ damit begründet, dass sie das allgemeine Wohl befördern. Diesen Begründungsprimat des kollektiven

27 Vgl. Nozicks Rechte-Utilitarismus, aber auch die Vorschläge von Broome, Pettit oder Sen zu einem pluralen Konsequentialismus.

Wohlergehens vor dem regelgeschützten Individualanspruch halten reine Anrechte-Ethiker aber natürlich für verfehlt.

(iii) Man kann personenrelative Ansprüche als Randbedingungen (*constraints*) vorordnen. Diese Option konzipiert bestimmte Ansprüche als weder abwägbare noch derivativ – und bleibt daher nun umgekehrt zumindest teilweise dem von Konsequentialisten abgelehnten Anrechte-Rigorismus verhaftet. Abhängig von der inhaltlichen Spezifizierung der personenrelativen Pflichten werden damit kleinere, größere oder auch jedes Wohlergehensopfer in Kauf genommen. So könnte aus dieser Perspektive zwar das Töten von Menschen zur Verteilung ihrer Organe unter allen Umständen verboten sein, nicht aber der präventive Abschuss eines 9/11-Flugzeuges mit ohnehin todgeweihten Insassen.

Auch wenn wir die skizzierten Optionen hier nicht weiter diskutieren können, scheinen uns folgende Einsichten wichtig: Erstens ist die Spannung zwischen kollektivem Wohlergehen und individuellen Anrechten ein Kernproblem aller plausiblen Ethiktheorien, das allerdings nur in bestimmten Kontexten sichtbar wird. Es gilt nach zunehmend verbreiteter Auffassung, diese „beiden Dimensionen der Ethik“ (Glover 2006, 44ff.)²⁸ anzuerkennen und zusammenzubringen. Während die strikten Vorordnungen der beiden Extrempositionen (ungebremster Welfarismus versus absolute personenrelative Ansprüche) unplausibel sind, erweisen sich alle Kompatibilisierungsstrategien ihrerseits als problembehaftet – sind aber, auch in unseren Augen, unumgänglich. Zweitens impliziert die grundsätzliche Anerkennung personenrelativer Abfederungen des Welfarismus keineswegs, dass man in Taurek-Fällen ein starkes Gleichachtungsprinzip befürworten müsste. Und drittens impliziert, umgekehrt, auch die Pro-Anzahl-Position in Taurek-Fällen nicht, dass man sie auch dann befürworten müsste, wenn eingeräumte personenrelative Schutz-Anrechte zu berücksichtigen wären.

4.3 Hybridisierungshindernisse

Alle Hybridisierungsversuche stehen vor der Herausforderung, disparate Theorieelemente zueinander in ein Verhältnis zu setzen. Besonderes Augenmerk wurde diesem Problem in der Taurek-Literatur bislang mit Blick auf Option (i) gewidmet, weil hier Autoren wie Broome die Fairness gegenüber allen Betroffenen als Wert in eine konsequentialistische Axiologie einfügen

28 Ähnlich DeGrazia 2012, 174ff., der zu einem „[...] hybrid view with both individual-affecting and impersonal components“ rät (184).

wollen (Broome 1999). Mit der so entstehenden Komplexität der Ergebnisbewertung liegt es nahe, die resultierenden Urteile den formalen Konsistenzanforderungen der Rational-Choice-Theorie zu unterwerfen. Zu deren klassischen Forderungen gehört, dass für bewertungsrelevant gehaltene (Teil-)Aspekte eines Handlungsergebnisses immer einen konstanten additiven Beitrag zu dessen Gesamtwert leisten müssten.²⁹ Diese vieldiskutierte Separabilitätsforderung liefe für Moralurteile darauf hinaus, dass ein bestimmter moralisch relevanter (Teil-)Wert – beispielsweise der Wert, den die Rettung einer konkreten Person P hat – kontextunabhängig immer gleich groß sein müsste.³⁰ Er wäre etwa unabhängig von der Vorgeschichte, den Handlungsalternativen oder der Fairness bei der Zuteilung der Rettungs-Ressource zu bestimmen.

Doch wenn man, beispielhaft, bei einem Losverfahren L zwischen zwei Personen die Fairness des Verfahrens als einen Teilwert berücksichtigen möchte, zeigt sich, dass diese Fairness nur abhängig davon bestimmbar ist, ob der Ausgang L-1 des Losverfahrens anders wäre als L-2 (so dass also eine echte Lotterie stattfände). Diese formale Komplikation sieht die klassische Entscheidungstheorie nicht vor. Lübbe, die dem Separabilitätseinwand gegen hybride Positionen des Typs (i) große Aufmerksamkeit und Teile ihrer Monographie widmet (Lübbe 2015, insbes. Kap 5), sieht darin einen Inkonsistenzbeweis, der ihre inhaltliche Zurückweisung des Welfarismus^{min}-Postulats noch ergänzt.³¹

Doch diese Schlussfolgerung erscheint – nicht nur uns – vorschnell. Im Verhältnis zwischen rationaler Entscheidungstheorie und moralischer Analyse muss doch wohl die Frage vorrangig sein, was moralisch wichtig ist, und danach müssen wir unsere Vorstellungen und Modelle für moralisches, rationales Entscheiden aufbauen. Ähnlich sehen diesen Umstand auch

29 In manchen Kontexten wird in diesem Zusammenhang auch vom Sure-Thing-Prinzip gesprochen, vgl. Savage 1972, 21ff.

30 Vermutlich kann man Lübbe auch noch weitere Separabilitätseinwände zuschreiben, vgl. Dufner/Schöne-Seifert 2016.

31 Sollten die eingangs diskutierten Einwände gegen das Welfarismus^{min}-Postulat überzeugen – wovon zumindest Lübbe und Meyer auszugehen scheinen –, so wäre dieser zusätzliche Einwand eigentlich gar nicht notwendig. Denn eigentlich müssten dann auch alle hybriden Positionen, die dem personenneutralen Guten zumindest eine gewisse moralische Bedeutung zuschreiben, obsolet sein.

Richard Bradley und Ori Stefánsson, die in ihren Arbeiten eine alternative Entscheidungstheorie vorschlagen (Bradley/Stefánsson 2015; Stefánsson 2015). Sie soll die modale Natur moralischer Urteile abbilden können, also deren mögliche Abhängigkeit von kontrafaktischen Handlungsergebnissen (wie im obigen Lotterie-Beispiel). Der Versuch entscheidungstheoretische Modelle zu erstellen, die Fairness-Intuitionen abbilden und dabei dem Vorwurf undurchdringlicher Interdependenzen zwischen Fairness und anderen Werten entgehen, kann also keineswegs als abgeschlossen gelten. Ähnliches gilt für den Einwand, die Hybridisierungsposition (i) werde sich als ein Fass ohne Boden entpuppen, indem sie potentiell indefinit feinkörniger werdende Ergebnisbeschreibungen mit immer noch mehr Bewertungsaspekten als den zentralen Ausweg aus Problemen verfolge.³² Auch hier muss die moralische Bewertung inhaltliche Maßstäbe setzen, statt sich ans Gängelband einer zunächst an Vereinfachungen modellierten Entscheidungstheorie legen zu lassen.

Die Einsicht aus diesen Überlegungen gilt keineswegs nur für die Hybridisierungsoption (i), also eine Erweiterung der Wertlehre etwa um Fairness-Aspekte.³³ Auch die beiden anderen skizzierten Hybridisierungsalternativen – indirekter Konsequentialismus oder die Einführung einschränkender Randbedingungen – zwingen zu komplexeren Kontextualisierungen der moralischen Bewertungen, als sie einfachen Algorithmen entnommen werden könnten. Das aber scheint der Preis für jede Theorie zu sein, die den echten Problemen moralischen Entscheidens gerecht zu werden sucht.

5 Fazit

Moralische Kontroversen darüber, ob man in Taurek-Fällen die größere Zahl retten oder aber allen Betroffenen gleiche Rettungschancen einräumen soll, erwachsen aus fundamentalen Divergenzen über Fragen der Normenbe-

32 Wie Broome es formuliert: „So, the worry is, [...]. The [separability] principle can only be rescued by this device [finer individuation] at the cost of draining it of content“ (Broome 1991, 99). Dem meint er jedoch begegnen zu können: „Our principle for individuating outcomes has to be this: take one outcome as different from another if and only if it is rational to have a preference between them“ (Broome 1991, 108).

33 Dies gilt auch für Versuche, die Axiologie auf indirekte Weise um bestimmte Fairness-Aspekte zu bereichern, wie etwa im Prioritarismus, der Wohlergehen für die Schlechtergestellten Vorrang einräumt.

gründung. Der Disput zwischen Vertretern der Pro- und der Anti-Anzahl-Position entzündet sich an der Frage, ob das personenneutrale Werturteil, es sei besser, wenn die größere Zahl überlebe, ein akzeptabler *Pro-tanto*-Grund für die anstehende moralische Entscheidung ist. Unsere Analyse rechtfertigt eine Bejahung dieser Frage, indem sie die Verständlichkeit und evaluative Plausibilität solcher Urteile verteidigt. Als entscheidenden Einwand identifiziert sie die Grundprämisse von Anrechte-Ethikern, dass sich sämtliche moralische Pflichten direkt auf individuelle Ansprüche von Personen zurückführen lassen.³⁴ Diese These steht im Widerspruch dazu, dass sich etliche geteilte moralische Urteile – etwa über Rettungskonflikte mit asymmetrischen Nutzenpotentialen – am einfachsten über personenneutrale Werturteile begründen lassen. Zudem verfügt diese Position über keinerlei theoretische Ressource, um unbegrenzt große Wohlergehensopfer zuverlässig zu verhindern (Alexander 2008). Daran ändert auch eine quasi-kontraktualistische Abfederung nichts.

Ohne Frage muss jede plausible Moraltheorie der Mehrung personenneutral bewerteten Wohlergehens Grenzen setzen, indem sie die moralischen Ansprüche von Individuen schützt. Ein Welfarismus^{min}, der die Mehrung personenneutralen Wohlergehens lediglich als *Pro-tanto*-Grund für Handlungspflichten sieht, ist hierfür eine geeignete grundlegende Werttheorie. Die verschiedenen Hybridisierungsstrategien, die sich hier anbieten, sind ebenso Gegenstand anhaltender Kontroversen wie Fragen der Reichweite und Absolutheit moralischer Individualansprüche. Die generelle Anerkennung von Individualrechten impliziert aber keineswegs die spezifische Pflicht, in Taurek-Fällen das Wohlergehen vieler ebenso zu behandeln wie das Wohlergehen eines Einzelnen.³⁵

34 Meyer 2014, 24: „Doch wenn es nun gerade die Pointe der Kritik am Konsequentialismus ist, dass unsere Pflichten *personenbezogen* sind (und sich nicht auf das Hervorbringen besserer Weltzustände beziehen), dann muss dies auch für die hier einschlägigen Gründe gelten.“

35 Geltendes Recht, insbesondere in Gestalt der Verfassungsrechtsprechung (BVerfG 2006), geht zum Teil von einer absoluten Vorordnung bestimmter Individualrechte aus (in 9/11-Fällen: das Recht, nicht getötet zu werden). Manche Moraltheorien würden eine solche Vorordnung ebenfalls begrüßen. Moraltheorien, die keine absoluten Vorordnungen dieser Art zulassen möchten, können diese auf rechtspolitischer Ebene gleichwohl für vertretbar halten. So kann man sehr wohl den Abschuss von 9/11-Flugzeugen aufgrund der dabei vollzogenen Individualrechtsverletzung für moralisch falsch halten und

Literatur

- Arneson, Richard 2010: Good Period, in: *Analysis* 70, 731–744.
- Alexander, Larry 2008: Scalar Properties, Binary Judgments, in: *Journal of Applied Philosophy* 25, 85–104.
- Betzler, Monika/Schroth, Jörg 2014: Konsequentialisierung. Königsweg oder Sackgasse für den Konsequentialismus?, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 68, 279–304.
- Birnbacher, Dieter 1988: *Verantwortung für zukünftige Generationen*, Stuttgart.
- Birnbacher, Dieter 2003: *Analytische Einführung in die Ethik*, Berlin.
- Bloomfield, Paul 2013: Moral Point of View, in: *The International Encyclopedia of Ethics*, Hugh LaFollette (Hg.), Malden, MA, 3389–3395.
- Bradley, Richard/Stefánsson, Ori H. 2015: Counterfactual Desirability, in: *British Journal for the Philosophy of Science*, Online-First DOI 10.1093/bjps/axv023.
- Broome, John 1991: *Weighing Goods*, Oxford.
- Broome, John 1999: Goodness is Reducible to Betterness. The Evil of Death is the Value of Life, in: *Ethics out of Economics*, Cambridge, 162–173.
- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15. Februar 2006, Az 1 BvR 375/05, Volltext.
- DeGrazia, David 2012: *Creation Ethics. Reproduction, Genetics, and the Quality of Life*, Oxford.
- Dufner, Annette/Schöne-Seifert, Bettina 2016: Weyma Lübke: Nonaggregationismus, in: *Ethical Theory and Moral Practice*, Online-First DOI 10.1007/s10677-016-9743-4.
- Foot, Philippa 1985: Utilitarianism and the Virtues, in: *Mind* 94, 196–209.
- Frankena, William 1963: *Ethics*. Englewood Cliffs, N. J.
- Geach, Peter 1956: Good and Evil, in: *Analysis* 17, 33–42.
- Gertken, Jan 2016: Aggregation für Nonkonsequentialisten, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 70, 269–274.
- Glover, Jonathan 2006. *Choosing Children: Genes, Disability, and Design*, Oxford.
- Hare, Richard 1996: *Essays on Bioethics*, Oxford.
- Henning, Tim 2016: Verteilungskonflikte, Gleichachtung und Zufallsverfahren, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 70, 262–268.
- Hevelke, Alexander/Nida-Rümelin, Julian 2015: Selbstfahrende Autos und Trolley-Probleme. Zum Aufrechnen von Menschenleben im Falle unausweichlicher Unfälle, in: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 19, 5–23.

zugleich in Taurek-Fällen das Überleben der größeren Anzahl als moralisch richtig erachten.

- Hooker, Brad 2015: Rule Consequentialism, in: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Winter 2016 Edition), Edward N. Zalta (Hg.), URL = <<https://plato.stanford.edu/archives/win2016/entries/consequentialism-rule/>>.
- Kagan, Shelly 1988: The Additive Fallacy, in: *Ethics* 99, 5–31.
- Kitcher, Philip 2011: *The Ethical Project*, Cambridge, MA.
- Lübbe, Weyma 2005: Das Problem der Gleichheit in der „Numbers“-Debatte, in: *Gleichheit und Gerechtigkeit in der modernen Medizin*, O. Rauprich, G. Marckmann, J. Vollmann (Hg.), Paderborn, 105–125.
- Lübbe, Weyma 2008: Taurek's No Worse Claim, in: *Philosophy and Public Affairs* 36, 69–85.
- Lübbe, Weyma 2015: *Nonaggregationismus. Grundlagen der Allokationsethik*. Münster.
- Lübbe, Weyma 2016: Précis zu Nonaggregationismus. Grundlagen der Allokationsethik, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 70, 257–261.
- Mackie, John Leslie 1977: The Subjectivity of Values, in: *Inventing Right and Wrong*, London, 15–49.
- Meyer, Kirsten 2006: How to Be Consistent without Saving the Greater Number, in: *Philosophy and Public Affairs* 34, 136–146.
- Meyer, Kirsten 2014: Was spricht gegen interpersonelle Aggregation?, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 68, 7–30.
- Nagel, Thomas 1986: *The View from Nowhere*, Oxford.
- Norcross, Alastair 1997: Comparing Harms. Headaches and Human Lives, in: *Philosophy and Public Affairs* 26, 135–167.
- Norcross, Alastair 2008: Two Dogmas of Deontology. Aggregation, Rights, and the Separateness of Persons, in: *Social Philosophy and Policy* 26, 76–95.
- Otsuka, Michael 2004: Skepticism about Saving the Greater Number, in: *Philosophy and Public Affairs* 32, 413–426.
- Parfit, Derek 1984: *Reasons and Persons*, Oxford.
- Parfit, Derek 2011: *On What Matters*, 2 Bd., Oxford.
- Portmore, Douglas 2007: Consequentializing Moral Theories, in: *Pacific Philosophical Quarterly* 88, 39–73.
- Pettit, Philip 1997: The Consequentialist Perspective, in: *Three Methods of Ethics*, M. W. Baron, P. Pettit, M. Slote (Hg.), Malden MA, 92–174.
- Savage, Leonard 1972: *The Foundations of Statistics*, rev. ed., New York.
- Sen, Amartya 1979: *Collective Choice and Social Welfare*, Amsterdam.
- Sen, Amartya 1979²: Utilitarianism and Welfarism, in: *Journal of Philosophy* 126: 463–489.

-
- Schöne-Seifert, Bettina, 2008: Bioethik mit oder ohne Theorie?, in: *Philosophie: Grundlagen und Anwendungen. Hauptvorträge und ausgewählte Kolloquiumsbeiträge zu GAP.6*, A. Beckermann, H. Tetens, S. Walter (Hg.), Paderborn, 67–98.
- Sidgwick, Henry 1981: *The Methods of Ethics*, 7. Aufl. (1907), Indianapolis.
- Sommer, Andreas Urs. 2016. *Werte. Warum man sie braucht, obwohl es sie nicht gibt*, Stuttgart.
- Stefánsson, Ori H. 2015: Fair Chance and Modal Consequentialism, in: *Economics and Philosophy* 31, 371–395.
- Taurek, John 1977: Should the Numbers Count?, in: *Philosophy and Public Affairs* 6, 293–316.
- Temkin, Larry 2000: Equality, Priority, and the Levelling Down Objection, in: *The Ideal of Equality*, M. Clayton, A. Williams (Hg.), New York, 126–161.
- Thomson, Judith J. 1997: The Right and the Good, in: *Journal of Philosophy* 94, 273–298.
- Wedgwood, Ralph 2009: Intrinsic Values and Reasons for Action, in: *Metaethics*, 321–342.
- Williams, Bernard 1985: *Ethics and the Limits of Philosophy*, London.

